vertretbare und unvertretbare Handlung

Beispiel:



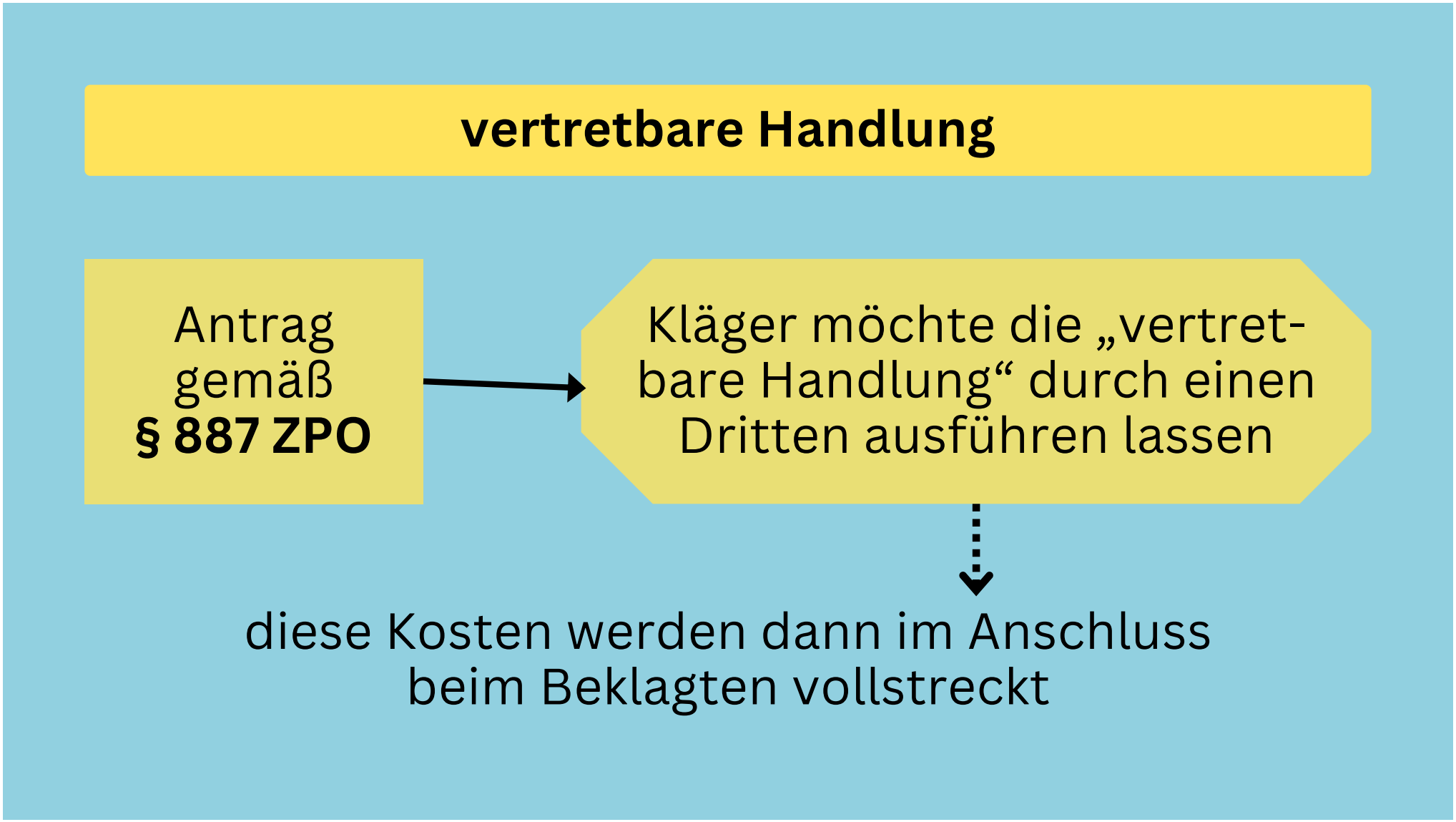
vertretbare Handlung
Antrag gemäß § 887 ZPO
Kläger möchte die „vertretbare Handlung“ durch einen Dritten ausführen lassen
diese Kosten werden dann im Anschluss beim Beklagten vollstreckt

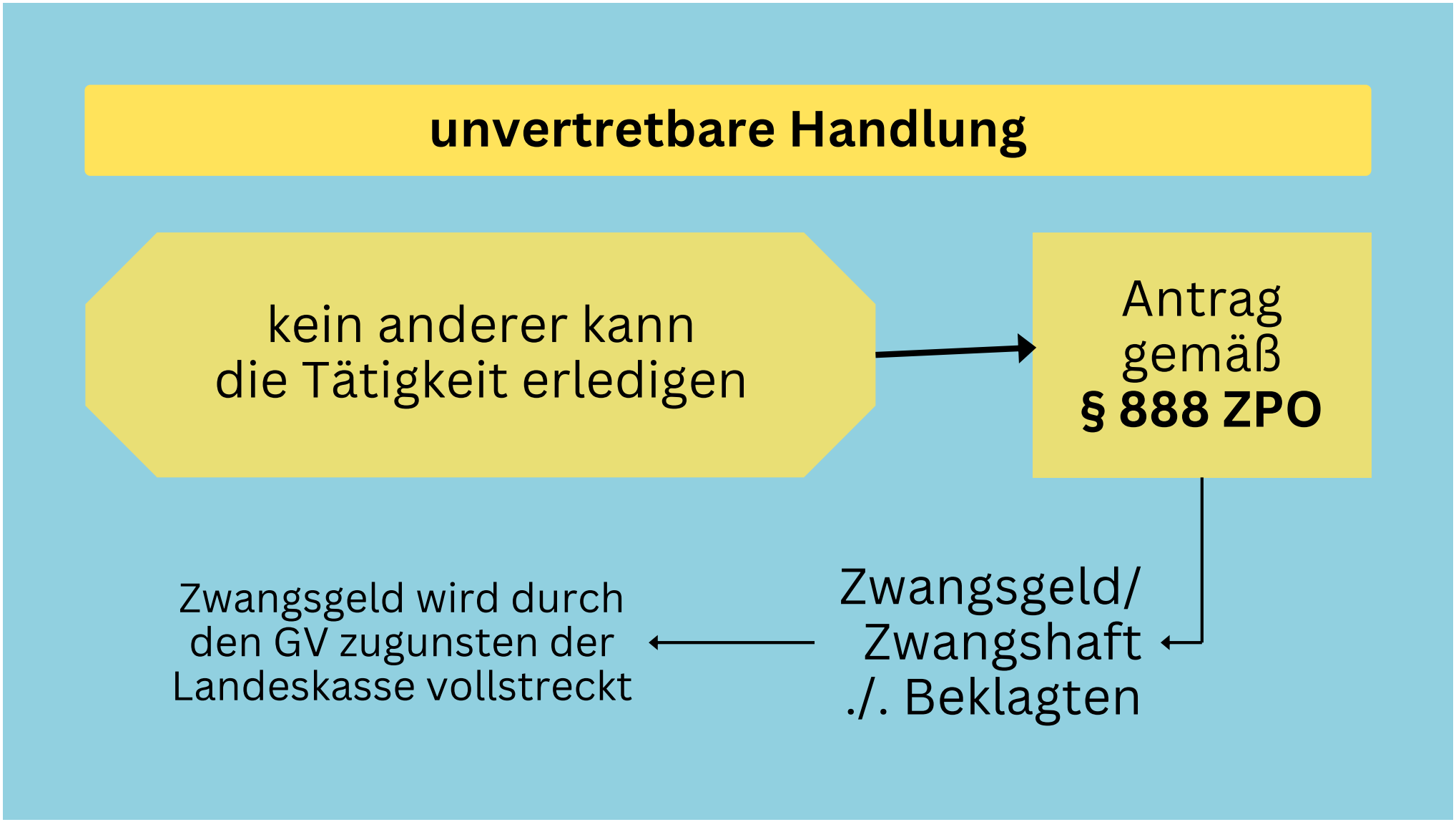
unvertretbare Handlung
kein anderer kann die Tätigkeit erledigen
Antrag gemäß § 888 ZPO
Zwangsgeld/ Zwangshaft ./. Beklagten
Zwangsgeld wird durch den GV zugunsten der Landeskasse vollstreckt

vertretbare und unvertretbare Handlung



Prozessgericht
I. Instanz



Beschluss

→ sofortige Beschwerde

KV-Nr. 2111

↓

24,00 €

vertretbare und unvertretbare Handlung

Verfügung

1. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an Beklagten ./. ZU bzw. Beklagtenvertreter ./. EB
2. wenn Beklagtenvertreter vorhanden: eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an Beklagten persönlich formlos mit Zusatz: „Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist Ihrem/r RA förmlich zugestellt worden.“
3. eine Ausfertigung des Beschlusses mit Zustellbescheinigung und Vollstreckungsklausel zusammen mit dem eingereichten vollstreckbaren Titel (Urteil, Vergleich) an Kläger bzw. Klägervertreter formlos mit Zusatz „Die Vollstreckung des Zwangs-
geldes erfolgt auf Ihren Antrag durch den zuständigen Gerichtsvollzieher zugunsten der Landeskasse. Die Beitreibung ist nur zulässig, wenn der Schuldner die ihm/ihr obliegende Handlung noch nicht vorgenommen hat.“ (Zusatz nur bei Beschluss gemäß § 888 ZPO)

Name, Datum, Dienstbezeichnung